

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11514 –**

Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten seit dem Jahr 2000 – Stand: 31. Dezember 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000 – Stand: 31. Dezember 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/5624 wurde unter anderem erfragt, gegenüber welchen Staaten die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden in jeweils welcher Höhe erlassen hat. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten aktualisiert werden.

1. Welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2023 Schulden in jeweils welcher Höhe erlassen, und waren die erlassenen Schulden abgesichert?

Die folgende Tabelle beinhaltet die Staaten, denen Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden erlassen hat – jeweils mit dem Erlassbetrag.

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Ägypten		363,34
Äthiopien	x	71,95
Afghanistan	x	78,56
Angola		132,35
Benin	x	2,85
Bolivien	x	418,73
Bosnien und Herzegowina		60,45
Côte d'Ivoire	x	479,89
Dominikanische Republik		5,55
Ecuador		30,48
El Salvador		20,00
Georgien		1,51
Ghana	x	260,69
Guatemala		4,51

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juni 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Guinea	x	6,40
Guinea-Bissau	x	3,48
Guyana	x	13,66
Honduras	x	109,25
Indonesien		211,15
Irak		4 701,52
Jordanien		263,54
Kamerun	x	1 426,75
Kenia		3,40
Kirgisistan		20,17
Kongo DR	x	1 026,76
Kongo Rep.	x	197,89
Liberia	x	359,88
Madagaskar	x	76,08
Malawi	x	0,49
Mauretanien	x	19,63
Montenegro		63,33
Mosambik	x	177,82
Myanmar		546,33
Nicaragua	x	473,55
Nigeria		2 403,91
Pakistan		174,12
Peru		191,64
Philippinen		7,36
Sambia	x	515,83
Sao Tomé & Príncipe	x	12,85
Senegal	x	118,36
Serbien		501,16
Sierra Leone	x	20,73
Sri Lanka		14,36
Syrien		70,62
Tansania	x	51,26
Togo	x	30,07
Tonga	x	1,59
Tschad	x	0,38
Tunesien		30,00
Vietnam		48,25
Zentralafrikanische Republik	x	3,47
Gesamt		15 827,90

Die Bundesregierung hat mit diesen Staaten jeweils ein Regierungsabkommen abgeschlossen, mit dem der Erlass geregelt wurde. Dies ist in den meisten Fällen auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung im Pariser Club geschehen. Die Schuldenerlasse dienen der Erreichung oder Erhaltung der makroökonomischen Stabilität sowie der Wiedererlangung der Schuldentragfähigkeit der Schuldnerländer und sollen insbesondere in den HIPC-Ländern (HIPC = Heavily indebted poor countries; hochverschuldete arme Länder) die Armutsbekämpfung unterstützen.

Von den Erlassen sind zwei Kategorien von Forderungen betroffen, Handelsforderungen und Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit. Die erlassenen Handelsforderungen haben ihren Ursprung in Liefer- und Kreditverträgen deutscher Exporteure und Banken vor allem aus den 1980er Jahren, die aufgrund von Exportkreditgarantien des Bundes (sogenannte Hermesdeckungen) bei

einem Forderungsausfall von der Bundesrepublik Deutschland entschädigt wurden. Der Bund verlangte bei Indeckungnahme der betroffenen Forderungen – soweit das nach einer Bonitätsprüfung erforderlich war – zusätzliche Garantien als Sicherheit (z. B. eine Zahlungsgarantie des jeweiligen Finanzministeriums). Vor einem Schuldenerlass wurde grundsätzlich versucht, den/die Garantiesteller vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit (FZ) entstehen auf Grundlage einer Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Partnerregierung, der sogenannten Regierungszusage, nach entsprechender Prüfung durch die KfW als Durchführungsorganisation. Zu dieser Prüfung gehört regelmäßig die Identifikation von Risiken und geeigneten Maßnahmen zu deren Abmilderung. Durch Begleitung der Maßnahmen und regelmäßigen Politikdialog mit der Partnerregierung wird deren Erfolg gesichert. Eine Stellung von Sicherheiten über Zahlungsgarantien der Partnerregierung hinaus ist in der deutschen FZ unüblich. Auch nach Empfehlung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank wäre sie nur in Einzelfällen mit Prinzipien verantwortlicher Kreditvergabe vereinbar.

2. Welche Staaten haben der Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2023 Schulden in jeweils welcher Höhe erlassen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bundesrepublik Deutschland haben seit dem Jahr 2000 keine Staaten Schulden erlassen.

3. Welche Staaten hatten zum 31. Dezember 2023 in welcher Höhe Schulden bei der Bundesrepublik Deutschland, wie hat sich die Schuldenhöhe jeweils seit dem Jahr 2000 entwickelt, wie kam es zur Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit, was ist jeweils der genaue rechtliche Schuldgrund, warum haben diese Staaten jeweils die Finanzmittel von der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wurde seitens der Bundesregierung vor der Vergabe der Finanzmittel die Bonität der jeweiligen Empfängerstaaten beziehungsweise die Rückzahlungswahrscheinlichkeit überprüft (wenn ja, welches Ergebnis hatte die Überprüfung des jeweiligen Empfängerstaates, wenn nein, warum fand keine dahingehende Überprüfung statt; bitte jeweils nach Schuldnerstaat und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Forderungsbestand der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland wird regelmäßig zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres ermittelt. Hinsichtlich der Entwicklung des Forderungsbestandes wird aus technischen Gründen neben dem Stand zum 31. Dezember 2023 rückwirkend der Stand zum Stichtag 31. Dezember 2003 dargestellt.

Die untenstehende Tabelle ist am Beispiel Pakistans wie folgt zu lesen:

Zum Stand 31. Dezember 2023 betragen die Forderungen Deutschlands insgesamt 839 Mio. Euro (775 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 64 Mio. Euro Handelsforderungen). Zum Stand 31. Dezember 2003 haben sich die Forderungen gegenüber diesem Land noch auf 1 283 Mio. Euro belaufen (1 071 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 212 Mio. Euro Handelsforderungen).

Land	Forderungen per 31.12.2023 (in Mio. Euro)		Differenz zum Stand 31.12.2003 (in Mio. Euro)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen
Ägypten	1 472		-724	-360
Albanien	97		23	-5
Algerien	0		-63	-710
Argentinien	14	505	-32	-245
Armenien	84		45	
Aserbaidshan	52		16	
Bangladesch	2		2	
Bolivien	67		27	
Bosnien-Herzegowina	7		-53	-49
Brasilien	39		-60	-916
Bulgarien	7		-1	-182
Chile	21		21	
China, VR	838		-541	-64
Costa Rica	5		-3	
Cote d'Ivoire	173		-121	-92
Dominikanische Rep.	17		-16	-8
Ecuador	18		-25	-29
El Salvador	73		-47	
Eswatini	2		-20	
Gabun		1		1
Georgien	151		82	
Ghana	306		112	-6
Guatemala	46		-14	-6
Honduras	49		-44	-11
Indien	1 140		-1 481	-193
Indonesien	314		-810	-434
Irak		316		-4 984
Jamaika	5		-65	
Jemen	-	1	-	-0
Jordanien	154		-239	-27
Kamerun	23	2	-332	-595
Kasachstan	6		-26	
Kenia	243		124	-6
Kirgisistan	64	3	39	
Kolumbien	13		-76	-20
Korea DVR (Nord)	10	611	10	496
Kosovo	10		-39	-37
Kroatien	2		2	-111
Kuba	22	80	22	78
Libanon	10		8	
Marokko	274		-196	-20
Mauritius				-2
Moldau	5		-15	-17
Mongolei	81		18	-1
Montenegro	6	2	6	2
Myanmar	62	330	-364	175
Namibia	32		-40	
Nicaragua	34		-101	-204
Nigeria	11		-108	-3 573
Nordmazedonien	27		21	

Land	Forderungen per 31.12.2023 (in Mio. Euro)		Differenz zum Stand 31.12.2003 (in Mio. Euro)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen
Pakistan	775	64	-296	-148
Papua-Neuguinea	4		-14	
Paraguay	4		-37	-1
Peru	131		-290	-50
Philippinen	79		-165	-16
Rumänien	6		-3	-36
Serbien	147	17	-72	-358
Seychellen	3			
Simbabwe	517	372	230	337
Sri Lanka	181	4	-252	4
Südafrika	40		-16	-1
Sudan		359	-	203
Syrien	150	308	-168	-50
Tadschikistan	15		15	-5
Thailand	3		-189	-64
Tunesien	161		-96	-10
Ukraine	114	46	114	-220
Usbekistan	103		103	
Venezuela	-	358	-	322
Vietnam	260		-20	-40
Palästinensische Gebiete	15		15	-2
Gesamt	8 796	3 379	-6 219	-12 290

Der Forderungsbestand nimmt einerseits entsprechend den Zins- und Tilgungsmodalitäten in den Regierungsabkommen ab, die die Bundesregierung mit vielen ihrer Schuldnerländer abgeschlossen hat. Falls es kein solches Abkommen gibt, kann sich der Forderungsbestand auch durch Rückzahlung entsprechender Verträge mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau reduzieren.

Forderungen der Bundesrepublik Deutschland aus Handelsgeschäften entstehen in der Regel durch die Inanspruchnahme von Exportkreditgarantien durch deutsche Exporteure. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Vor der Vergabe dieser Garantien prüft die Bundesregierung die risikomäßige Vertretbarkeit des zur Deckung beantragten Exportgeschäftes. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsabschlüsse fiel das Ergebnis dieser Prüfung der ursprünglichen Verträge positiv aus.

FZ-Darlehensverträge werden auf Grundlage politischer und völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem BMZ und der Partnerregierung, und nach Beauftragung durch das BMZ, von der KfW als Durchführungsorganisation eigenverantwortlich geschlossen. Dabei kommen sowohl BMZ-interne als auch KfW-interne Instrumente der Risikosteuerung zum Tragen. Bei unregelmäßigen Verzugsfällen werden neue Darlehen nicht zugesagt und Darlehensverträge aufgrund früherer Zusagen nicht abgeschlossen.

